

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 13.02.2020

SR/BeVoSr/272/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 45

## I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

### Zielsetzung:

Aufnahme eines weiteren Befreiungstatbestandes in die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt

die I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Entwurf zur Vorlage.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koop, Axel am 11.02.2020

Bruns, Martin am 13.02.2020

## **Sachverhalt:**

### **Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim**

Der Finanzausschuss hat in seiner vergangenen Sitzung am 28.01.2020 auf Antrag der SPD-Fraktion eine Änderung der städtischen Hundesteuersatzung wie folgt empfohlen:

*„Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, § 7, Absatz 1, der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird um Ziffer 9 ergänzt:*

*Hunden, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in privates Eigentum übernommen worden sind, für die Dauer von zwei Jahren.“*

### **Begründung des Antrages**

Durch diese Ergänzung der Satzung um diesen Befreiungstatbestand soll erreicht werden, dass es den Betreibern von Tierheimen leichter fällt, Hunde an private Haushalte zu vermitteln. Im Sinne des Tierschutzes halten wir es für richtig, über diesen Weg potentielle Hundeeigentümer zu motivieren, bevorzugt Tiere aus dem Tierheim bei sich aufzunehmen.

Aufgrund dessen ist eine Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer erforderlich.

## **Allgemeines**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundsteuer ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie die jeweilige kommunale Hundesteuersatzung, die neben dem vorrangigen Zweck der Einnahmeerzielung auch ordnungspolitische Zwecke (Lenkungsabgabe) sowie weitere Lenkungen durch Steuervergünstigungen verfolgen kann. Tatbestandsmerkmale für Steuerermäßigungen und -befreiungen liegen weitgehend im Gestaltungsspielraum des örtlichen Satzungsgebers. Dabei ist übergeordnetes bzw. höherrangiges Recht zu beachten.

## **Grundsatz der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung**

Eine Befreiung von der Hundsteuer könnte grundsätzlich gegen den im Abgaben- und Steuerrecht geltenden Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Steuergerechtigkeit verstoßen.

Gleichmäßigkeit der Besteuerung fordert Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen. Danach sind gleiche Sachverhalte steuerlich gleich zu behandeln. Ein von der Rechtsprechung allgemein anerkannter Maßstab für eine gleichmäßige Besteuerung ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Bei der Hundsteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer, bei der die Besteuerung an die in der Einkommens- und Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Konsumfähigkeit, anknüpft.

Gründe, die eine vom Regelfall abweichende Besteuerung rechtfertigen, liegen dann vor, wenn eine Hundehaltung Zwecken dient, die aus der Sicht der Allgemeinheit objektiv als notwendig oder förderungswürdig anerkannt sind (z. B. die Unterstützung von Behinderten, Maßnahmen zur Lebensrettung). In der städtischen Hundesteuersatzung werden zur Erläuterung von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen folglich die Fälle genannt, bei denen sich die Hundehaltung nicht als Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zeigt, sondern als notwendige Maßnahme zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke.

Der Steuerbefreiungstatbestand für aus Tierheimen abgegebene Hunde verstößt demzufolge grundsätzlich gegen den Grundsatz der Steuergleichheit, indem die eigentliche Steuerpflicht, das Halten eines Hundes, unterschiedlich, und zwar nach der Herkunft des Tieres, behandelt wird. Gleichwohl könnte der Befreiungstatbestand unter den aus Sicht der Allgemeinheit förderungswürdigen Zwecken fallen.

Zu beachten gilt hier, dass über den fiskalischen Zweck hinaus weitere Lenkungszwecke seitens des Satzungsgebers verfolgt werden dürfen.

### **Lenkungszweck der Hundesteuer**

Der Lenkungszweck der Hundesteuer besteht in erster Linie darin, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Hundegefahren aufrechtzuerhalten. Dieses Ziel wird durch verschiedene Regelungen der Hundesteuersatzung verfolgt. Die Besteuerung der Hundehaltung im Allgemeinen soll die Anzahl von Hunden in der Kommune zügeln. Die (progressive) Staffelung der Hundesteuersätze soll die Mehrfachhundehaltung einschränken bzw. die Anzahl an gefährlichen Hunden auf ein vertretbares Maß begrenzen.

Darüber hinaus kann der Satzungsgeber weitere Lenkungszwecke verfolgen und aus sachlichem Grund eine Differenzierung vornehmen. Anders als bei den ordnungspolitischen Lenkungszwecken besteht das Ziel der lenkenden Steuervergünstigungen zunächst in einem bestimmten Verhalten des Steuerpflichtigen. Dabei beschreibt das Verhalten des Steuerpflichtigen das Nahziel. Durch dieses Verhalten soll ein öffentlicher Zweck (Endzweck) erreicht werden. Durch die Verfolgung dieses Gemeinwohlzweckes wird eine Abweichung von der Belastungsgleichheit überhaupt erst zulässig.

Ein Interesse des Tierschutzes, das von der Hundesteuer verfolgt werden kann, liegt darin, potentielle Hundehalter dazu zu bewegen, Hunde aus Tierheimen bei sich aufzunehmen. Um dies attraktiv zu gestalten, könnte die Steuer für die Haltung jener Hunde (zeitweise) ermäßigt oder ausgesetzt werden.

Die Hundesteuer lenkt somit Hundehalter (Nahziel) mit der sachlichen Zielstellung tierschutzrechtliche Anliegen (Endzweck) zu verfolgen.

Das Tierschutzinteresse, welches in Gestalt des hundesteuerlichen Lenkungszwecks verfolgt werden kann, dürfte eine vom Regelfall abweichende Besteuerung rechtfertigen.

## Fazit

Es bleibt dem kommunalen Satzungsgeber unbenommen, unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände in der Steuersatzung vorzusehen. Die Gestaltungsfreiheit ist erst dort beschränkt, wo die ungleiche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte oder die gleiche Behandlung nicht vergleichbarer Sachverhalte sachlich nicht mehr vertretbar ist, also kein einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung erkennbar ist.

Regelungen von Lenkungszielen bzw. -funktionen dürfen auch im nichtsteuerlichen Kompetenzbereich liegen. Das Lenkungsziel einer Steuerbefreiung aus tierschutzrechtlichen Belangen dürfte durch die Verfolgung eines Gemeinwohlzweckes nicht zu beanstanden sein. Der Satzungsgeber kann einen (zeitlichen) Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestand für Hunde, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in privates Eigentum übernommen worden sind, in die örtliche Hundesteuersatzung aufnehmen, ohne dass darin ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen dürfte.

## Verfahren

Zur einheitlichen Rechtsanwendung sollten Regelungen aufgestellt werden, an denen die Steuerabteilung gebunden ist.

Eine Steuerbefreiung wird satzungsgemäß nur auf Antrag gewährt und sollte nur für Hunde gelten, die nachweislich aus Tierheimen (z. B. Tierabgabevertrag) aufgenommen worden sind. Die Steuerbefreiung ist auf 24 Monate befristet und beginnt mit dem Kalendervierteljahr, in dem die Aufnahme des Hundes erfolgt. Die Steuerbefreiung gilt nur für zukünftig anzumeldende Hunde. Die vom Finanzausschuss beschlossene Empfehlung zur Satzungsänderung wurde dahingehend redaktionell angepasst und ergänzt.

Anregungen und weitere Möglichkeiten, die im Ermessen des Satzungsgebers liegen, wären:

- Steuerermäßigung statt Steuerbefreiung (Verringerung der zu zahlenden Hundesteuer um 50%)
- Beschränkung auf inländische Tierheime und ähnliche Einrichtungen, die bestimmte Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erfüllen und nach § 11 Abs. 1. Nr. 3 TierSchG zum Betrieb eine Erlaubnis der zuständigen Behörden bedürfen,
- Beschränkung der Regelung auf Tierheime aus der Region, z. B. nur Tierschutz Mölln-Ratzeburg und Umgebung e.V.,
- Beschränkung der Dauer für die Steuerbefreiung (1 Jahr, 2 Jahre oder auch dauerhaft)
- Beschränkung auf einen Hund pro Haushalt (in der Änderungssatzung als Vorschlag bereits eingepflegt).

Im Zuge der vorgenannten Änderungen wurde die Satzung an die aktuellen Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst.

Alle übrigen bisherigen Satzungsinhalte bleiben unverändert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Mindereinnahmen in Höhe von rd. 130 € je Hund durch Einführung eines weiteren Befreiungstatbestandes. Die jährlichen Mindereinnahmen sind aktuell noch nicht genau zu beziffern; bei fünf neu angemeldeten Hunden im Jahr wären es 650 € im ersten Haushaltsjahr und 1.300 € im Folgejahr.

### **Anlagenverzeichnis:**

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer